

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

**der GKV-Spitzenverband**  
**(Spitzenverband Bund der Krankenkassen)**, K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

## Artikel 1

### Änderung der Vereinbarung gemäß § 85 Abs. 2 Satz 4 und § 43a SGB V über besondere Maßnahmen zur Verbesserung der sozialpsychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen (Sozialpsychiatrie-Vereinbarung) (Anlage 11 BMV-Ä)

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

*„Für die Jahre 2025, 2026 und 2027 erfolgt eine Anpassung der Bewertung der Kostenpauschalen aus Anlage 2 Absatz 1a) um die Veränderungsrate des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V des jeweiligen Jahres. Ab dem Jahr 2028 überprüfen die Vertragspartner jährlich bis zum 31.05., wie auch über das Jahr 2027 hinaus eine Anpassung der Bewertung der Kostenpauschalen aus Anlage 2 Absatz 1a) erfolgt.“*

2. Nach § 10 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

**Protokollnotiz:**

*Die in § 10 Satz 1 enthaltene jährliche Anpassung um die Veränderungsrate des Orientierungswertes für die Jahre 2025, 2026 und 2027 hat keine präjudizierende Wirkung. Die Partner dieser Vereinbarung überprüfen in diesem Zeitraum jährlich die Entwicklung der sozialpsychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen dieser Vereinbarung und berücksichtigen hierbei u. a. die jährlich zur Verfügung stehenden Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes. Weitergehende Entscheidungen der Partner dieser Vereinbarung zu Anpassungen der Kostenpauschalen aus Anlage 2 Absatz 1a) ab dem Jahr 2028 auf Basis des § 10 Satz 2 sollen auf Grundlage der Ergebnisse dieses Überprüfungsauftrages erfolgen.“*

3. In Anlage 2 wird in Absatz 1 Buchstabe a) wie folgt gefasst:

*„a) Soweit die Zahl der nach der Vereinbarung erbrachten Behandlungsfälle je Praxis im Quartal 400 Behandlungsfälle nicht übersteigt, gelten für die Kostenpauschale nach Satz 1 folgende gestaffelte Vergütungen:*

*für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024*

- 205,10 € für den 1. bis zum 350. Behandlungsfall*
- 153,83 € ab dem 351. Behandlungsfall.*

*Die Kostenpauschalen nach Satz 1 werden für die Jahre 2025, 2026 und 2027*

*jeweils zum 1. Januar um die Veränderungsrate des Orientierungswertes nach § 87 Absatz 2e SGB V erhöht.“*

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Berlin, den 16.07.2024

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin